



Allgemeine Verkaufs- und Servicebedingungen der thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten als Teil aller Angebote, Aufträge, Verträge und anderer Dokumente gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Nachfolgende Verkaufs- und Servicebedingungen gelten unter Ausschluss aller früheren Fassungen für alle Verkaufs- und Servicegeschäfte.

II. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Keine der im Auftrag des Bestellers erwähnten oder beigefügten Bestimmungen, Bedingungen und Vereinbarungen, die mit diesen Bedingungen nicht übereinstimmen oder sie in irgendeiner Weise ergänzen/löschen oder abändern sollen, sind wirksam, es sei denn, wir bestätigen diese schriftlich. Fehlt eine solche Bestätigung, so wird davon ausgegangen, dass der Besteller seine Bedingungen und Bestimmungen zurückzieht oder darauf verzichtet und den Vertrag ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen abschließt.
2. Unsere Angebote und Aufwandsabschätzungen sind freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
3. Diese Bedingungen gelten auch bei Verkäufen auf der Grundlage von Handelsklauseln, insbesondere der Incoterms® 2020. Entsprechende Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als sie den folgenden aufgeführten Bedingungen nicht widersprechen.
4. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen stellen branchenübliche Näherungswerte dar, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Öffentliche Äußerungen, z.B. im Rahmen von Marketingmaßnahmen, finden nur auf eine konkrete Bestellung Anwendung, wenn dies unsererseits schriftlich bestätigt wurde.
5. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Schulungsmaterialien u.Ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlich vorgesehener Höhe.
2. Für die Lieferung von Waren gilt zusätzlich:
 - a) Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk entsprechend Incoterm FCA (Incoterms® 2020).
 - b) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung ab Werk auf das von uns genannte Konto ohne Skontoabzug zu zahlen.
3. Für Serviceleistungen gilt zusätzlich:
 - a) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, muss der Besteller

eine in der Auftragsbestätigung festgelegte Vorauszahlung der geschätzten Servicegebühr zzgl. anfallender Steuern und Abgaben leisten. Nach Abschluss der Serviceleistung stellen wir die Rechnung aus, soweit keine abweichenden Abrechnungsintervalle vereinbart sind.

b) Sofern nichts anderes vereinbart wurde und falls vorhanden, ist der Restbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Besteller auf das von uns genannte Konto ohne Skontoabzug zu zahlen.

4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.
5. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Kontokorrentkredite ab Fälligkeitsdatum berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz. Zudem steht uns eine Pauschale in Höhe von EUR 40 zu.
6. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern.
7. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften (§§ 15 ff. AktG)⁹⁾ sind wir berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder eines unserer Konzernunternehmen zustehen, aufzurechnen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen Erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

IV. Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Gehen vereinbarte Anzahlungen nicht fristgerecht ein oder werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zu mindern geeignet erscheinen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, die Leistung zu verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

V. Teillieferung und -serviceleistung

Wir sind berechtigt, Teillieferungen/Teilserviceleistungen durchzuführen, wenn dies dem Besteller zumutbar ist. Die uns entstehenden Mehrkosten hat der Besteller nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben. Der Preis bleibt unberührt.

VI. Bestellerpflichten im Rahmen von Serviceleistungen

1. Bestellerpflichten sind u.a., aber nicht abschließend,
 - a) das rechtzeitige Herbeischaffen benötigter korrekter und

- vollständiger Unterlagen oder Genehmigungen vor Durchführung der Serviceleistung;
- b) die gründliche Reinigung der Ausrüstung;
- c) die Unterstützung bei der Erbringung der Serviceleistung gemäß des Serviceauftrags (u.a. Sicherstellung, dass das Betriebspersonal des Bestellers uns kostenlos zur Verfügung steht, um die Vor-Ort-Dienste bei Bedarf zu unterstützen);
- d) die Gewährung physischen Zugangs zu relevanten Räumlichkeiten und Anlagen frei von Gefahrenquellen und die damit im Zusammenhang stehende Einhaltung der im Einzelfall einschlägigen Sicherheitsvorschriften; wir behalten uns vor, die Serviceleistung erst dann aufzunehmen, wenn die sicherheitsrelevanten Voraussetzungen vor Ort geschaffen wurden;
- e) das Bereitstellen benötigter Ausrüstung.
2. Bezüglich Schulungen hat der Besteller auf seine Kosten und Verantwortung zusätzlich die nachfolgenden Voraussetzungen für die Erbringung der Services zu schaffen:
- a) die Benennung eines Vertreters für die Koordination der Services;
- b) die Auswahl derjenigen Trainees, welche die erforderlichen Qualifikationen für die Teilnahme haben und zu den vereinbarten Terminen verfügbar sind;
- c) die Bereitstellung von Schulungsräumlichkeiten mit Internetbreitbandverbindung auf dem Werksgelände;
- d) die Erteilung der für die Durchführung der Services erforderlichen Fotogenehmigung für die Ausrüstung.
3. Hinsichtlich beauftragter Inspektionen hat der Besteller auf seine Kosten und Verantwortung die Voraussetzungen für die Erbringung der Services zu schaffen, insbesondere die nachfolgenden Unterlagen / Informationen beizubringen:
- a) für die Ausrüstung verfügbare technische Unterlagen (Zeichnungen, Handbücher, Berechnungen etc.), die zur Planung der Inspektion erforderlich sind;
- b) Protokolle früherer Inspektionen;
- c) Protokolle über an der Ausrüstung ausgeführten Reparatur- und / oder Änderungsarbeiten;
- d) Protokolle / Dokumentationen des Bestellers, seiner Angestellten, Agenten oder Dritter über technische Beobachtungen an der Ausrüstung, Maschinenbedien- und Wartungslogbuch;
- e) Informationen, die für die Untersuchung von technischen Störungen der Ausrüstung relevant sein könnten, z.B. Unfallberichte, Informationen über ungewöhnliche Ereignisse während des Betriebs und der Instandhaltung sowie eine Beschreibung des Betriebsmodus der Ausrüstung; und
- f) sicherheitstechnische Dokumente, wie z.B. Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsdatenblätter und Dokumentationen von Gefahrstoffen.
- VII. Liefer-/Leistungszeit, Haftung für Liefer- und Leistungsverzögerungen**
1. Sofern nicht anders vereinbart, beginnen Liefer-/Leistungsfristen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten des Auftrages, der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung. In diesen Fällen verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist angemessen.
- Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- a) Für die Lieferung von Waren gilt zusätzlich:
Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- b) Für Serviceleistungen gilt zusätzlich:
Eine vereinbarte Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die vereinbarte Serviceleistung innerhalb dieser Frist vollständig erbracht wurde.
2. Die Einhaltung der Liefer-/Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir unverzüglich mit.
3. Liegt ein Liefer- oder Leistungsverzug im Sinne dieses Abschnittes vor und erwächst dem Besteller hieraus nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen.
- a) Sie beträgt für Aufträge, die eine Lieferung von Waren vorsehen, ab dem Ende der zweiten Woche des Verzuges für jede weitere volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- b) Bei verspäteten Serviceleistungen beträgt die pauschale Verzugsentschädigung ab dem Ende der zweiten Woche des Verzugs für jede weitere Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils des Servicevertrages, der von der Verspätung betroffen ist.
- c) Setzt der Besteller uns - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefer-/Leistungsstermins zu vertreten haben.
4. Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung/Leistung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziff. VII.3. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung/Leistung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung/Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
5. Jegliche Verzögerungen seitens des Bestellers bei der Vorbereitung des Standorts, der Verfügbarkeit von Werkzeugen oder anderen Voraussetzungen, die für die rechtzeitige Fertigstellung der Serviceleistungen erforderlich sind und im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, verlängern unsere Serviceleistungsfrist angemessen und die daraus resultierenden Schäden/Mehrkosten sind vom Besteller angemessen zu entschädigen. Bei Verzögerungen von mindestens einhundertzwanzig (120) Tagen oder über mehrere Zeiträume von insgesamt einhundertzwanzig (120) Tagen gilt Ziff. VIII. 3. Satz 2 und 3 entsprechend.

VIII. Höhere Gewalt

1. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn von uns nicht zu vertretende und außerhalb unseres Einflussbereiches liegende Umstände eine Verzögerung oder Störung der Leistungserbringung bedingen.
2. Hierzu gehören insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, wie einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufstände, Unruhen, Sanktionen, Naturkatastrophen, widrige Wetterbedingungen, Energiemangel, Arbeitskämpfe, Epidemien und Pandemien.
3. Die Verlängerung der Frist erfolgt für die Dauer des Vorliegens der Ereignisse aus Ziff. VIII. 2. Soweit die Ausführung der Lieferung/Leistung uns nach Ablauf einer angemessenen Frist von mindestens einhundertzwanzig (120) Tagen oder über mehrere Zeiträume von insgesamt einhundertzwanzig (120) Tagen nicht möglich ist, kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung sofort kündigen. Der Besteller zahlt in solchen Fällen an uns die zu zahlenden Beträge für alle ausgeführten Arbeiten, die Kosten für Materialien, Werkzeuge und andere Artikel, die für die Lieferung/Leistung bestellt wurden und an den Besteller geliefert wurden oder deren Lieferung wir anzunehmen verpflichtet sind und alle anderen Kosten oder Verbindlichkeiten, die uns unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise in der Erwartung entstanden sind, unsere Verpflichtungen aus dem Vertrag vollständig zu erfüllen.

IX. Annahmeverzögerung

1. Werden Versand bzw. Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat (Annahmeverzug), so steht uns das Recht zu, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Bestellers an einem Ort unserer Wahl einzulagern. Falls die Lagerung in unseren Räumen erfolgt, berechnen wir ab dem Tag der Versandbereitschaftsmeldung neben unseren sonstigen Kosten ein monatliches Lagergeld.
2. Verweigert der Besteller den Abruf oder die Annahme der Lieferung endgültig oder schweigt er auf eine Aufforderung zum Abruf oder zur Annahme auch nach Ablauf einer ihm schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist von 2 Wochen, so können wir Schadenersatz verlangen. Der zu leistende Schadenersatz bestimmt sich durch die uns entstandenen Kosten, beträgt jedoch für die Lieferung von Waren mindestens 15% des Kaufpreises und für Serviceleistungen mindestens 15% des Auftragswertes des Servicevertrages. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten. Unsere gesetzlichen Rechte auf Erfüllung oder Rücktritt bleiben hiervon unberührt.

X. Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart, geht die Gefahr bei der Lieferung von Waren gemäß Incoterm FCA (Incoterms® 2020) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, geht bei Serviceleistungen die Gefahr mit Erbringung der Serviceleistung auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teilserviceleistungen erfolgen.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der

Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im o.g. Sinne.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im o.g. Sinne.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns zur Sicherung übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiter, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten. Kommt der Besteller uns gegenüber in Verzug, so können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der Vorbehaltsware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und eine Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware wegzunehmen; die Wegnahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
6. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Ein-

ziehungsermächtigung. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

7. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Besteller auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

XII. Versand

1. Wir sind berechtigt, mangels anderslautender Weisungen des Bestellers, Maßnahmen zum Versand, insbesondere den Abschluss des Vertrages mit Frachtführern bzw. Spediteuren im Namen und auf Rechnung des Bestellers zu veranlassen, wobei wir ein etwaiges Ermessen nach handelsüblichen Gepflogenheiten ausüben werden.
2. Das Material wird je nach Handelsüblichkeit verpackt. Für Verpackung, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung und, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, auf Kosten des Bestellers. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und uns sofort zu verständigen.

XIII. Gewährleistung und Nebenpflichten

Wir leisten unter Ausschluss weitergehender Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer XVI. - Gewähr wie folgt:

1. Für Sachmängel im Falle der Lieferung von Waren:
 - a) Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Soweit nicht ausdrücklich anders für den Einzelfall vereinbart, ist generell die Verwendung eines höher legierten Stahls zulässig. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt der Besteller das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes. Darüber hinaus gilt, soweit nicht abweichend von den Parteien vereinbart, dass der Besteller allein für die Integration der Ware in die bei ihm vorhandenen technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortlich ist. Insbesondere gilt eine Montage unsererseits nur dann als vertraglich vereinbart, wenn diesbezüglich ein Montagevertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen worden ist.
 - b) Mängelrügen des Bestellers müssen unverzüglich nach Eingang der Ware an dem Bestimmungsort in Textform bei uns eingehen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge. Bei Auftreten von Mängeln ist die Beund Verarbeitung sofort einzustellen. Verspätete Rügen haben zur Folge, dass die betroffene Ware als genehmigt gilt, es sei denn, der Mangel ist unsererseits arglistig verschwiegen

worden.

c) Wir sind berechtigt, alle diejenigen Teile unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

d) Der Besteller hat uns Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen und uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon unverzüglich und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigter Rüge erstatten wir dem Besteller die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Lieferort befindet. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns, nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte fachgerecht beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

e) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer XVI. 2. dieser Bedingungen.

f) Sachmängelansprüche verjähren zwölf (12) Monate nach Eingang der Ware an dem Bestimmungsort. Sie verjähren aber spätestens vierzehn (14) Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

g) Keine Gewähr wird insbesondere in den Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von uns zu vertreten sind - übernommen.

h) Die Gewährleistung erlischt, soweit Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden. Ferner erlischt die Gewährleistung, wenn unsere Vorschriften über Einbau, Wartung und Schmierung unserer Großwälzlager nicht befolgt werden.

i) Das Gleiche gilt aus Gründen der Beweissicherung, wenn Großwälzlager ohne unsere vorherige Zustimmung geöffnet werden.

2. Für Serviceleistungen:

a) Wir gewährleisten die fachmännische Durchführung der Leistung gemäß den anerkannten Regeln der Technik in dem vertraglichen Umfang.

b) Falls die Leistung nicht entsprechend Ziffer XIII. 2. a) erbracht und wir vom Besteller unverzüglich auf diese Unstimmigkeit hingewiesen werden, beschränkt sich die hierfür geltende Nacherfüllungsverpflichtung aus Gewährleistung auf die erneute Durchführung der Leistung innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach der ursprünglichen Leistungserbringung und beginnt mit der Nacherfüllung nicht neu zu laufen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

XIV. Schutzrechte, Rechtsmängel

- Wir erklären, dass uns keine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Herstellerland bestehenden gewerblichen Schutzrechte Dritter bekannt sind, die der Lieferung an den Besteller entgegenstehen. Falls durch von uns gelieferte Erzeugnisse Schutzrechte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und/oder dadurch verletzt werden, dass der Besteller geliefertes Material für einen Zweck verwendet, ohne dass dieses Material hierfür ausdrücklich geliefert worden war, so sind wir von der Haftung freigestellt.
- Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise dergestalt modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Unsere in Ziffer XIV. genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Ziffer XVI. 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur dann, wenn der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer XIV. 2. ermöglicht, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- Die Verwendung unserer Logos und der Wortmarke durch den Besteller ist unzulässig, soweit nicht vorab von uns eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist. Dies gilt auch für unsere Nennung als Referenzkunden.
- Wir sind nicht verpflichtet, Konstruktions- oder Fertigungszeichnungen, Materiallisten oder ähnliches zu liefern. Diese sind jedoch am Ausführungsort zur Qualitätskontrolle und für

Qualitätsprüfungen einsehbar.

- Jegliche Rechte an geistigem Eigentum (gewerbliche Schutz- und Urheberrechte), insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Urheberrecht an allen Zeichnungen und anderen Dokumenten (z.B. Schulungsunterlagen), die dem Besteller im Zusammenhang mit dem Vertrag übergeben werden, verbleiben bei uns bzw. unseren Subunternehmen.
 - Soweit zutreffend, verbleiben alle und jegliche Rechte an geistigem Eigentum, das im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entwickelt wurde, ausschließlich bei uns. Die Rechte an Erfindungen des Bestellers, die aus diesem Vertrag resultieren, werden von dem Besteller auf uns übertragen.
- #### **XV. Überlassung von Unterlagen, Geheimhaltung**
- Dem Besteller zur Verfügung gestellte oder nach seinen Angaben von uns gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster, Schulungsunterlagen und sonstige Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung unseres Angebotes bzw. zur Benutzung der bestellten Lieferungen oder Leistungen verwendet und Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
 - Der Besteller wird ferner über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen usw. bei uns und unseren Unterauftragnehmern, die ihm im Zusammenhang mit unseren Lieferungen oder Leistungen bekannt werden, auch nach Abgabe unserer Angebote bzw. Erledigung der Bestellung Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.
 - Nichts in dieser Ziffer verhindert jedoch die Offenbarung von Informationen, Daten oder Knowhow,
 - welche(s) die erhaltende Partei bereits vor Offenbarung durch die offenbarende Partei rechtmäßig erhalten hatte oder welche(s) zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits öffentlich zugänglich war(en) oder welche(s) nach Offenbarung durch die offenbarende Partei zugänglich wurde (ohne Verschulden der erhaltenden Partei);
 - welche(s) unabhängig von der offenbarenden Partei entwickelt wurde;
 - welche(s) der erhaltenden Partei durch einen autorisierten Dritten ohne etwaige Geheimhaltungsverpflichtungen zur Verfügung gestellt wurde.
 - Vorstehende Verpflichtungen finden ebenso Anwendung in Bezug auf die Angestellten, Repräsentanten und Agenten einer Partei, unabhängig von der Art und dem rechtlichen Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit.
- #### **XVI. Haftung**
- Wenn Schäden durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen entstehen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern XIII. und XVI. 2. entsprechend.
 - Wir haften - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur a) bei Vorsatz, b) bei grober Fahrlässigkeit eines Mitgliedes unserer Geschäftsführung oder eines unserer leitenden Angestellten, c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln, e) bei Mängeln, deren Abwesenheit wir garantiert haben, f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaf-

tungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht-leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und das Erreichen des Vertragszwecks notwendig sind und auf deren Erfüllung üblicherweise vertraut werden kann. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Hinsichtlich beauftragter Inspektionen wird klargestellt, dass jeder Bereich der Ausrüstung des Bestellers, der nicht inspiziert werden kann, im Abschlussbericht als "nicht inspiziert" gekennzeichnet wird, und wir nicht für die Folgen von Mängeln haften, die in diesen Bereichen nach der Erbringung der Serviceleistungen festgestellt werden. Ferner erkennt der Besteller an, dass abgegebene Empfehlungen in Berichten nur vorläufigen Charakter haben und keine von uns vorgeschlagene und gewährleistete finale technische Lösungen darstellen. Jegliche(r) ausdrücklich oder implizit vor, nach oder während der Inspektion abgegebene, nicht ausdrücklich in den Serviceleistungsumfang fallende Darstellung, Ausführung, Meinung oder Ratschlag wird nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung (ob aus Vertrag, Gewährleistung, unerlaubter Handlung - inklusive Fahrlässigkeit oder Verletzung etwaiger gesetzlicher Pflichten -, falschen Angaben, Restitutions- oder anderweitig), und unter der Prämisse, dass wir und unsere Mitarbeiter, gleich aus welchem Rechtsgrund, keine Haftung übernehmen für die Befolgung oder Nichtbefolgung besagter Darstellung, Ausführung oder Ratschlags durch den Besteller.

XVII. Bestimmungen über Exportkontrolle und Sanktionen

1. Der Besteller hat für alle im Rahmen eines Vertrags zu liefernden Produkte, zu erbringenden Leistungen und durchzuführenden Aktivitäten alle Anforderungen der anwendbaren nationalen und internationalen Sanktions-, Exportkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze und -vorschriften („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Besteller hat dem Auftragnehmer so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Bestellung sowie auch im Falle von Änderungen der Bestellung, schriftlich alle Informationen und Daten mitzuteilen, die der Auftragnehmer benötigt, um alle Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts für die Produkte und Dienstleistungen einzuhalten, die in den Ländern der Ausfuhr, der Einfuhr, der Wiederausfuhr im Falle des Weiterverkaufs oder der Weitergabe im Inland gelten.
2. Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung dieses Vertrages nicht verpflichtet, wenn der Erfüllung nach billigem Ermessen Hindernisse aufgrund von Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Auswirkung des jeweiligen Hindernisses, wobei der Auftragnehmer den Besteller in angemessener Weise über die zugrundeliegenden Umstände informieren wird. Ist das Ende der Behinderung nicht absehbar oder liegt es voraussichtlich

mehr als zwei Monate in der Zukunft, ist jede Partei berechtigt, von der betroffenen vertraglichen Vereinbarung ganz oder teilweise zurückzutreten, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Weder der Besteller noch einer der leitenden Angestellten, Manager, Mitarbeiter, Agenten oder sonstigen Vertreter, die im Namen oder mit ausdrücklicher Vollmacht, stillschweigender Vollmacht oder Anscheinsvollmacht des Bestellers handeln, ist selbst eine Person, oder ist im Besitz von Personen oder wird von Personen kontrolliert, die Ziel von Außenhandelsbestimmungen ist/sind, oder die in einem Land oder Gebiet ansässig oder organisiert ist, das Ziel von gebietsweiten Sanktionen ist (einschließlich zum Zeitpunkt dieses Vertrages Belarus, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Sudan, Südsudan, Syrien, Venezuela, die Krim, Sewastopol und die sogenannten Republiken Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja). Sollte der Besteller zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in der Lage sein, die vorgenannte Erklärung abzugeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Vertrag sofort zu kündigen.
4. Der Besteller garantiert und bestätigt, dass er die Produkte/Dienstleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, oder Teile davon, weder direkt noch indirekt an eine sanktionierte Person verkauft/liefert/weiterleitet/re-exportiert und dass er alle erforderlichen Überprüfungen durchgeführt und die angemessene Sorgfaltspflicht erfüllt hat, um festzustellen, dass es sich bei dieser Person nicht um eine sanktionierte Person im Sinne des Außenwirtschaftsrechts oder um eine Person aus einem Land oder Gebiet handelt, das einem Handels- oder Einfuhrverbot unterliegt, dazu gehören zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung insbesondere Belarus, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Sudan, Südsudan, Syrien, Venezuela, die Krim, Sewastopol, Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja (die von Russland besetzten Regionen der Ukraine), es sei denn, eine solche Tätigkeit steht im Einklang mit dem geltenden Außenwirtschaftsrecht.

XVIII. Ausfuhrnachweis

1. Wenn der Besteller die Ware aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausführt oder durch einen Dritten ausführen lässt, hat er uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Andernfalls hat der Besteller uns einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuersatzes vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
2. Für jede steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ex Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist der Besteller der Ware gemäß § 17a und 17c der Umsatzsteuereinführungsvorschriften verpflichtet, uns einen Nachweis über das tatsächliche Gelangen der Ware zur Verfügung zu stellen (Gelangensbestätigung). Der Nachweis erfolgt auf einem durch uns bereitgestellten Formular. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz bezogen auf den bisherigen (Netto-) Rechnungsbetrag zu zahlen.

XIX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Sonstiges

1. Die Verpflichtungen aus den mit uns geschlossenen Verträgen sind an unserem Sitz in Dortmund zu erfüllen.

2. Abschluss, Inhalt, Auslegung und Ergänzung des Vertrages werden nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf beurteilt.
 3. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit unseren Lieferungen oder Leistungen oder aus anderem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt Dortmund als Gerichtsstand.
 4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen in vollem Umfang wirksam.
- XX. Lieferanten/Dienstleister/Anbieter Information nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung**

Wir weisen gemäß Art. 13 EU DSGVO darauf hin, dass wir Daten des Bestellers auf der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung speichern werden. Die Information nach Art. 13 DSGVO befinden sich unter www.thyssenkrupp-rothe-erde.com/dsgvo

*) Hierzu gehören insbesondere:

thyssenkrupp rothe erde Italy S.p.A.
thyssenkrupp rothe erde Slovakia a.s.
thyssenkrupp rothe erde Spain S.A.
thyssenkrupp rothe erde UK Ltd.
thyssenkrupp rothe erde France